

5 Das Artenschutzstrafrecht und seine Bedeutung

Anfang der 70er Jahre setzte in der Bundesrepublik Deutschland ein Bewußtseinswandel ein, der Umwelt- und Artenschutzbelange ins öffentliche Interesse brachte. Der Schutz der Umwelt und damit auch der Artenvielfalt wurde ein Grundwert der Gesellschaft. Zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben des Artenschutzes wurden Verstöße geahndet oder illegale Handlungen unter Strafandrohung verboten.

Allerdings stellt sich auch heute noch die Frage, ob das Artenschutzstrafrecht allein überhaupt in der Lage ist, die „brennenden Fragen“ eines wirksamen Artenschutzes zu lösen.⁶⁹ Das Problem „Artenrückgang“ hat eine vielschichtige Struktur. Wissenschaftler erkannten schon früh, daß eine wesentliche Ursache für den Artenrückgang die strukturelle und stoffliche Veränderung von natürlichen Lebensräumen ist, die durch Umweltverschmutzung und eine stetige Erweiterung des menschlichen Lebensraumes hervorgerufen wird. Diese und weitere indirekte Gefährdungsfaktoren finden jedoch im Rahmen des *legalen* Rechts statt, so daß das eigentliche Artenschutzstrafrecht bzw. der eigentliche Artenschutz nur die direkte Bedrohung durch illegale Jagd oder Handel bekämpfen kann.

Signifikant für Tatbestände, die dem Artenschutzstrafrecht zuzurechnen sind, ist deshalb, daß es sich nur um direkte Schädigungen an bestandsgefährdeten Arten handelt. Die Strafbarkeitsbegründung beruht also auf der Tatsache, daß die bereits existierende Bedrohung einer gefährdeten Art nochmals verschärft wird. Ein weiterer wichtiger Faktor ist die Tatsache, daß sich kriminelle Handlungen meist nicht nur auf ein bestimmtes Staatsgebiet beschränken, sondern daß die Vergehen häufig eine internationale Dimension haben. Auch hier liegt ein Problem, denn jede völkerrechtliche Übereinkunft muß in nationales Recht überführt werden. Dadurch variieren die Rechtsgrundlagen und die jeweils zuständigen Behörden in den Partnerstaaten. Die Europäische Gemeinschaft (EU) spielt bei der kommerziellen Nutzung von wildlebenden Tieren und ihren Erzeugnissen eine tragende Rolle. Sie bildet gleichsam die Drehscheibe im internationalen Handel mit Wildarten. Die meisten Arten, die in der EU gehandelt werden, haben ihr natürliches Verbreitungsgebiet außerhalb der Grenzen der Staatengemeinschaft und werden daher importiert. So gelangten in den Jahren 1988 bis 1996 36 % der gehandelten Raubkatzenfelle, 40 % der Papageien und 34 % der Korallen, die weltweit gehandelt wurden, in die EU.⁷⁰ Der Export von bedrohten Arten spielt hingegen nur eine untergeordnete Rolle, da nur wenige Tierarten betroffen sind.

Am 01. Juni 1997 trat die EG-Artenschutzverordnung (VO (EG) Nr. 338/97) in Kraft. Sie legt den Verkehr mit Drittländern,⁷¹ Verbote und Beschränkungen der Ein- und Ausfuhr sowie innergemeinschaftliche Vermarktungsverbote bzw. -beschränkungen, fest. Nach Art. 16 VO (EG) Nr. 338/97 ist die Einfuhr von Exemplaren oder deren Ausfuhr bzw.

⁶⁹ Lackner, Karl, Kühl / Kristian, Strafgesetzbuch – Vorbem. , 23. Auflage, 1999, S. 1510f.

⁷⁰ BfN, Perspektiven für den Artenschutz, S. 46.

⁷¹ Drittländer sind nach § 10 Abs. 2.18 BNatSchG Staaten, die nicht Mitglied der EU sind.

Wiedereinfuhr in die Gemeinschaft ohne einschlägige Genehmigung oder Bescheinigung, mit falscher, gefälschter oder ungültiger Genehmigung oder Bescheinigung oder einer ohne die Erlaubnis der zuständigen Behörde geänderten Genehmigung oder Bescheinigung mit angemessenen Sanktionen zu belegen. Damit wirkte die Verordnung dem wachsenden Problem⁷² der Urkundenfälschung (§ 267 StGB) und des Gebrauchs falscher Beurkundungen im Rahmen des WA entgegen.

Am 22. Mai 1975 trat das Gesetz zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen (GWA)⁷³ als deutsches Bundesgesetz in Kraft. Der deutsche Gesetzgeber kam damit der völkerrechtlichen Verpflichtung nach, Verletzungen des WA nach nationalem Recht zu bestrafen (Art. 8 Abs. 1 GWA) und Zuwiderhandlungen gegen das WA zu Ordnungswidrigkeiten zu erklären (Art. 13 GWA). Die Einstufung der Zuwiderhandlungen als Ordnungswidrigkeit erscheint, gemäß der Gesetzesbegründung, dem Gesetzgeber als angemessen, um den „verfolgten Zweck“ zu erreichen. Der „verfolgte Zweck“ besteht darin, den „im Gesetz aufgestellten Geboten und Verboten Nachdruck zu verleihen“.⁷⁴ Das GWA wurde mit dem Inkrafttreten der VO (EWG) Nr. 3626/82 am 01. Januar 1984 außer Kraft gesetzt. Nach dem Vorbild des Art. 13 GWA wurden auch hier Verstöße gegen die in der Verordnung aufgestellten Gebote und Verbote als Ordnungswidrigkeit verfolgt (§ 10). Die Bußgeldandrohung wurde allerdings von 50.000 DM auf 100.000 DM erhöht.⁷⁵ Als EU-Verordnung gingen diese Bestimmungen sofort in geltendes nationales Recht über. Am 01. Juli 1997 löste die „neue“ Artenschutz-VO (EG) Nr. 338/97 die „alte“ VO (EWG) Nr. 3636/82 ab. Die „neue“ VO (EG) löste sich erstmals vom WA, d. h. sie beinhaltet zwar das Abkommen, nahm aber spezifisch europäische „Problemstellungen“ ergänzend auf. Betrachtet man die heute geltenden Strafvorschriften für den Bereich der illegalen Ein- und Ausfuhr, so stellt man fest, daß alle früheren nationalen Differenzierungen entfallen sind und die EU als Gesamtmarkt/Binnenmarkt angesehen wird. In Deutschland finden sich weitere Bußgeld- und Strafvorschriften im neunten Abschnitt des BNatSchG von 2002 (§ 65f).

Demnach handelt nach § 65 Art. 1 BNatSchG ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 42 Abs. 1 BNatSchG wildlebenden Tieren nachstellt, sie fängt, verletzt oder tötet oder sie verkauft, kauft, zum Kauf anbietet, zum Verkauf vorrätig hält oder befördert, zu kommerziellen Zwecken erwirbt, zur Schau stellt oder sonst verwendet (§ 65 Abs. 1.3 BNatSchG. Ordnungswidrig handelt ferner, wer gegen die VO (EG) Nr. 338/97 verstößt und vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 4 Abs. 1.1, 1.2 VO (EG) Nr. 338/97 oder Art. 5 Abs. 1, Abs. 4.1 VO (EG) Nr. 338/97 ein Exemplar einer dort genannten Art einführt, ausführt oder wiederausführt. Ordnungswidrig handelt auch, wer entgegen Art. 4 Abs. 3 VO (EG) Nr. 338/97 die Einfuhrmeldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt. Nach Art. 8 VO (EG) Nr. 338/97 ist der Kauf eines Exemplars, der in Art. 5 VO (EG) Nr. 338/97 genannten Arten ordnungswidrig, außerdem das Anbieten

⁷² Schmidt, Gerold, Strafrecht und WA, NuR, 1983, Heft 4, S.140.

⁷³ Gesetz zum Übereinkommen vom 03. März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen – GWA (Gesetz zum WA) – vom 22. Mai 1975.

⁷⁴ BT-Drs. 7/2626 vom 10. Oktober 1974, S. 9.

⁷⁵ Emonds, Gerhard, Gesetz zur Durchführung der EG-Verordnung zum WA, NuR, 1984, Heft 3, S. 95.

zum Kauf, der Erwerb für kommerzielle Zwecke, das Zurschaustellen oder das für Verkaufszwecke Vorrätighalten, Anbieten oder Befördern eines Exemplars. Ordnungswidrigkeiten können laut § 65 Abs. 5 BNatSchG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Verwaltungsbehörde bei Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesamt für Naturschutz (BfN) und bei Verstößen gegen Ein- und Ausfuhrbestimmungen von geschützten Arten das Hauptzollamt (HZA).

Bezieht sich die illegale Ein- oder Ausfuhr auf ein Exemplar einer streng geschützten Art,⁷⁶ ist bereits der einfache Verstoß nach § 66 Abs. 2 BNatSchG strafbar. Hier wirken Gewerbs- und Gewohnheitsmäßigkeit noch strafverschärfend. Nach § 66 Abs. 1 BNatSchG werden vorsätzliche Handlungen, die gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begangen werden, mit Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafen geahndet. Bei streng geschützten Arten können Freiheitsstrafen bis zu fünf Jahren verhängt werden.

5.1 Praxis im WA

Die deutsche Rechtsprechung zum WA hat sich zu einem erheblichen Teil mit dem Handel von lebenden exotischen Tieren befassen müssen, dies beweisen unzählige Beschlüsse diverser Amtsgerichte. Besonders betroffen vom Handel in „großem Stil“ waren Schimpansen,⁷⁷ Schneeleoparden,⁷⁸ Totenkopfpaffen⁷⁹ sowie Greifvögel und Papageienarten⁸⁰. Jedoch sind auch einzelne Reisemitbringsel und deren Beschlagnahme Gegenstand der WA-Rechtsprechung. Souvenirs waren z. B. Schildkrötenpanzer und ausgestopfte Meeresschildkröten,⁸¹ Leopardenfelle,⁸² Nashornhörner,⁸³ Riesenschlangenhäute und Lederhandtaschen⁸⁴ sowie Erzeugnisse aus vielen anderen geschützten Tier- und Pflanzenarten.

Nach § 45 BNatSchG sind das Bundesministerium der Finanzen und die vom ihm bestimmten Zollstellen für die Überwachung der Ein- und Ausfuhr von Tieren (und Pflanzen) zuständig, die einer Ein- oder Ausfuhrregelung unterliegen. Laut § 46 BNatSchG sind Perso-

⁷⁶ Laut § 10 Abs. 11 BNatSchG: streng geschützte Art, die a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97, b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG und c) in einer Rechtsverordnung nach § 52 Abs. b BNatSchG aufgeführt ist.

⁷⁷ AG Nürnberg, Urt. vom 15. November 1979, „Zollnachrichten und Fahndungsblatt“ 1980, S. 59, zitiert in Schmidt, Gerold, Strafrecht und WA, NuR, 1983, Heft 4, S. 141.

⁷⁸ AG Frankfurt, zitiert in Schmidt, Gerold, Strafrecht und WA, NuR, 1983, Heft 4, S. 141.

⁷⁹ AG Wiesbaden, Urt. vom 14. November 1980, NuR 1982, S. 197, zitiert in Schmidt, Gerold, Strafrecht und WA, NuR, 1983, Heft 4, S. 141.

⁸⁰ AG Nürnberg, Beschluß vom 12. Juni 1981 in Entscheidungen - Strafrecht: Andere Strafgerichte, NJW, 1982, S. 535.

⁸¹ Archiv des ZKA.

⁸² AG Bremen, Strafbefehl vom 25. Juli 1980, ZfZ 1982, S. 249.

⁸³ AG Darmstadt, Beschlagnahmung vom 21. Oktober 1980, dargestellt in Schmidt, Gerold, Strafrecht und WA NuR, Heft 4, 1983, S. 141.

⁸⁴ AG Bremen, 89 Cs 75 Js 45/8 vom 25. Juli 1980 in Washingtoner Artenschutzübereinkommen - Strafbefehl und Verfahrenserledigung nach §153 a StPO, ZfZ, 1982, Heft 8, S. 249.

nen, die artgeschützte Tiere ein- oder ausführen wollen, verpflichtet, alle geforderten Genehmigungen und Dokumente an der angewiesenen Zollstelle vorzulegen. Der Transport ist bei der Zollstelle anzumelden und das Tier bzw. die Teile oder Produkte auf Verlangen vorzuführen.

Nach § 47 (2) BNatSchG sind artgeschützte Tiere ohne Ermessensspielraum zu beschlagnahmen, wenn diese *ohne* Dokumente oder die erforderlichen Genehmigungen ein- oder ausgeführt werden.

Die Beschlagnahme dauert maximal sechs Monate. In dieser Zeit hat der Anmelder die Möglichkeit, die erforderlichen Dokumente nachträglich zu beschaffen.⁸⁵ Gelingt dies dem Anmelder nicht, ordnet die zuständige Zollstelle gemäß § 47 (2) BNatSchG die Einziehung an. Stellt die Zollstelle fest, daß für diese Tiere eine Ein- oder Ausfuhrgenehmigung nicht erteilt werden kann (z. B. bei Arten des Appendix I des WA), werden diese sofort eingezogen. Beschlagnahme oder eingezogene Güter werden nach Art. 867a DVO in ein Zollagerverfahren überführt, sofern nicht schon eine Zollschuld besteht. Damit berührt ein Vergehen gegen das WA auch das Steuerstrafrecht.

Die Art der Verstöße sowie die Mittel und Wege, die benutzt werden, um Tiere auf illegale Weise nach Deutschland zu bringen, sind mannigfaltig. Im folgenden werden exemplarisch einige bedeutsame Typen von Verstößen vorgestellt, mit denen die im Artenschutz tätigen Kontrolleure konfrontiert sind.

5.1.1 *Urkundenfälschung*

Das Fälschen von CITES-Dokumenten ist laut § 267 StGB verboten. In einer Verlautbarung der CITES-Pressestelle hieß es: „Handelsbescheinigungen für seltene Tier- und Pflanzenarten sind so wertvoll geworden, daß sie wie Banknoten gefälscht werden. Um den Fälschern in Zukunft das Handwerk zu legen, planen wir jetzt genau wie bei den Banknoten die internationale Einführung von fälschungssicheren Papieren.“⁸⁶ Dies zeigt deutlich die Wichtigkeit des WA im internationalen Handel. Allerdings ist die Beweisführung schwierig, daß der beschuldigte Anmelder tatsächlich über die Fälschung Kenntnis hatte. So trifft nach der momentanen Rechtsprechung nur den branchenkundigen Fachmann (z. B. einen Pelzimporteur) die volle Last des Gesetzes, da von ihm eine entsprechende Vertrautheit mit den Dokumenten vorausgesetzt wird.

5.1.2 *Falsche Herkunftsbeurkundungen*

Um den Quotenregelungen zu entgehen, werden die CITES-Dokumente auch in bezug auf die Herkunft des Exemplars gefälscht – auch dies ist ein Verstoß gegen den § 271 StGB. Dies ist zum einen möglich bei Tierarten, deren natürliches Habitat sich auf mehrere Staaten ausdehnt.

⁸⁵ Witte, Peter / Henke, Reginhard, Zollkodex, 3. Auflage, 2002, Art. 58, S. 588f.

⁸⁶ CITES-Presse Mitteilung : Die Einführung von fälschungssicheren Papieren wurde von der 3. Vertragsstaatenkonferenz (Neu-Delhi, 1981) empfohlen zitiert in Schmidt, Gerold, Strafrecht und WA, NuR, 1983, Heft 4, S. 143.

Zum anderen sind jedoch auch schon Dokumente beschlagnahmt worden, die die Herkunft aus Staaten attestierten, in denen diese Arten nicht verbreitet sind. So wurden z. B. gefälschte belgische Dokumente sichergestellt, die Elfenbein mit Ursprung in Burundi oder Ruanda bescheinigten, obwohl es zu dieser Zeit weder in Burundi noch Ruanda noch Elefanten gab⁸⁷ – in Wirklichkeit waren die Stoßzähne aus Tansania und Zaïre geschmuggelt worden.

Die Überprüfbarkeit und die Nachweisbarkeit von gefälschten CITES-Dokumenten erweisen sich jedoch häufig als schwierig, insbesondere der Nachweis der Unbedenklichkeit des Exportes ist im importierenden Staat kaum nachvollziehbar⁸⁸, da der WA-Vollzug - und damit auch die Verwaltung der CITES-Dokumente - mangelhaft ist.

Eine weitere Hürde stellt die Klassifizierung des Tieres dar. Das § 47 (1) BNatSchG räumt dafür die Befragung einer vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) anerkannten unabhängigen sachverständigen Stelle oder Person ein. Das Exemplar ist bei Unsicherheit in der Klassifizierung an der Zollstelle vorerst zu beschlagnahmen.

5.1.3 Falsche Nämlichkeit

Sehr häufig werden laut Mitteilung von Gerhard Hengst (Leiter der Zollgruppe Tierbeschau „Import“ am Flughafen Frankfurt/Main) artgeschützte Tiere in Gruppen artverwandter, nicht geschützter Tiere transportiert. Da bei größeren Lieferungen nur stichprobenartig auf Nämlichkeit untersucht werden kann, besteht hier die Möglichkeit der illegalen Einfuhr.

5.1.4 Postversand

Nach Aussage von Dr. Andrea Goebel, Amtstierärztin an der Tierärztlichen Grenzkontrollstelle des Landes Hessen (TGSH), werden immer wieder Schlangen, Skorpione und kleine Reptilien als Postpaket verschickt. Häufig sind die Tiere bei der Ankunft am Flughafen Frankfurt/Main bereits erstickt. Die Absender solcher Sendungen sind meist in den Ursprungsländern nicht zu ermitteln. In einigen Fällen, bei denen mehrere Sendungen von artgeschützten Reptilien an eine Adresse in Deutschland gestoppt werden konnten, wurde versucht, den Handel anhand der Verfolgung des E-Mail-Kontaktes von Käufer und Händler nachzuweisen. Meist ist dies jedoch ergebnislos. Nach Aussage von Franz Böhmer, Mitarbeiter des BfN, könnte das zuständige Amtsgericht in solchen Fällen auch Hausdurchsuchungen anordnen, was jedoch häufig ausbleibt.

⁸⁷ Priewe, Jens, Der nichtige Tod, Natur, November 1980, unverkäufliche Erstausgabe, S. 21 sowie Wünschmann, Arend, Unvermindert: Bedrohte Tiere im Handel, WWF-Journal, 1982, Heft 2, S. 13.

⁸⁸ Emonds, Gerhard, Es gibt noch immer Vollzugsprobleme, WWF-Zeitschrift, Heft 2, 1981, S. 13-14 zitiert in Schmidt, Gerold, Strafrecht und WA, NuR, 1983, Heft 4, S. 143.



Abbildung 2 und 3: Verdächtiges Paket wurde vom Zoll beschlagnahmt und der Veterinärstelle zum Öffnen und zur ersten Betreuung noch lebender Tiere übergeben

Verdächtige Postsendungen werden zumeist bei der Zollkontrolle geröntgt, auch so kann der Versuch, artgeschützte Tiere in die Bundesrepublik Deutschland einzuschmuggeln, unterbunden werden. Die Tiere sind oft, falls sie die Strapazen und den Sauerstoffmangel des Posttransports überlebt haben, stark dehydriert und erschöpft.

Dr. Andrea Goebel beschrieb im Verlaufe unseres Gespräches am 19. September 2003 folgenden Vorfall:

[...] ich kann Ihnen da noch einen Fall schildern, bei dem eine Schlange in einer Videokassettenhülle verpackt als Standardpostpäckchen verschickt wurde. Und zwischen dem Postpäckchen und der Videokassettenhülle war dann noch eine Plastiktüte, die fest verschlossen war. Als wir die Schlange befreit haben, ich weiß die Art leider gar nicht mehr, die war aber so ca. 50 cm groß, haben wir ihr Wasser hingestellt und da hat sie sofort ca. 100 ml, also ungefähr ein halbes Glas voll, in drei Minuten gesoffen. Ich habe vorher noch nie eine Schlange saufen sehen. Wir nehmen deshalb an, daß sie sehr, sehr lange da eingepackt gewesen sein mußte. [...] Die [Schlange] ist dann auch in einen Zoo gekommen. Ich weiß nicht, wie es mit ihr dann weiter ging.

Nach Aussage von Dr. Andrea Goebel ist der illegale Versand von Tieren äußerst häufig:

Oh, das haben wir sehr, sehr viel. Sehr oft in Paketen, die aussehen wie Buchsendungen oder Videokassetten. Das Problem hier: Der, der das Päckchen erhält, sagt, ich weiß nicht, warum ich so etwas erhalte. Ich habe das nicht bestellt, ich wußte überhaupt nicht, daß mir so etwas geschickt wird. Und der im Drittland hat mir wohl mal 'ne E-Mail geschickt, daß es ihn gibt, und ich habe dann auch mal zurückgemailt, aber ich wußte nicht, daß der mir was schickt, und ich wollte das auch gar nicht haben.

Wenn solche Päckchen mehrfach an eine Adresse gingen, kann man einer solchen Sache eher nachgehen und könnte per Hausdurchsuchung herausbekommen, ob die Sachen nun doch bestellt waren und Kontakt zwischen den beiden bestand. Da müssen Sie aber die Zollfahndung fragen, ob ein solcher Aufwand getrieben wird und so viel Energie investiert wird.

Diese Beispiele zeigen die zunehmende Bedeutung einer expandierenden globalen Infrastruktur mit umfassenden Kommunikationswegen für die Grenzkontrollstellen. Offensichtlich werden immer mehr Tiere illegal in ihren Ursprungsländern erworben und auf dem Post-/Luftfrachtweg nach Deutschland gebracht, dies bedeutet eine Neuorientierung in der Untersuchung von verdächtigen Sendungen.

5.2 Artenschutz-Forensik

Zur Einleitung eines Gerichtsverfahren gehört die eindeutige, sichere Bestimmung der Art eines beschlagnahmten Exemplars. Zwar steht den zuständigen Zollbehörden und dem Amtsgericht zur Klärung und Ermittlung weiterhin eine Vielzahl von Experten zur Verfügung, gleichwohl wurde die Palette der Vorgehensweisen durch weitere, neue interessante Varianten bereichert. So etablieren sich bei der Aufklärung von Artenschutz-Delikten zunehmend DNA-gestützte Methoden. Damit ist auch modernste Technologie im Einsatz, um Straftaten, wie illegalen Handel mit Tieren bzw. deren Produkten, nachzuweisen. Der Handel und die Wilderei stellen laut IZW (Institut für Zoo- und Wildtierkunde in Berlin) ernstzunehmende Bedrohungen für gefährdete Arten dar und stehen damit einem der Hauptziele des IZW – der Bewahrung von Biodiversität – direkt entgegen.

Neben der wissenschaftlichen Arbeit bietet die Forschungsgruppe des IZW daher auch Serviceleistungen im Bereich der molekularen Forensik an. Im Auftrag staatlicher Institutionen, gesellschaftlicher Organisationen, aber auch privater Auftraggeber werden molekulare Untersuchungen durchgeführt, welche im weitesten Sinne tierschützerische Fragestellungen berühren. Für die Bearbeitung relevanter Aufträge stehen dem Institut modernste molekularbiologische Techniken und Geräte sowie umfangreiche computergestützte Such- und Auswertungsmethoden zur Verfügung. Außerdem kann zu Vergleichszwecken auf eine reichhaltige Blut- und Gewebesammlung (ARCHE) seltener Tierarten zurückgegriffen werden.

Beispielhaft seien hier einige Serviceleistungen aufgeführt:

- Artbestimmungen (CITES),
- Aufklärung verwandtschaftlicher Beziehungen (CITES),
- Aufklärung von Straftaten gegen das Leben und die Gesundheit von Tieren sowie
- molekulare Individualisierung und Zuordnung von Spuren.⁸⁹

Mit der DNA-Analyse wurde somit eine effektive Ergänzung zur Sachverständigenliste gemäß BNatSchG geschaffen, die eine Aufklärung von Strafdelikten deutlich beschleunigen kann.

⁸⁹ Für weiterführende Informationen vgl. die Homepage des IZW <<http://www.IZW.de>>.